

Abteilung Compliance Office F/COC	Kostenstelle/Zeichen 9203/Ko/Re	Telefon 6089	Datum 04.06.1998
--------------------------------------	------------------------------------	-----------------	---------------------

Betreff:

Übertragung vinkulierter Namensaktien und Insiderrecht
hier: Telefonat mit Herrn Süßmann, Referatsleiter für Insiderfragen beim
 Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel

— 069 959 520

zur

- Beachtung
- Stellungnahme
- Entscheidung

Wittich 069 959 52 101 Eufinger

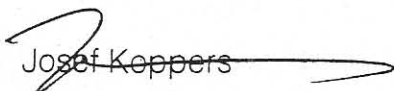
- Information
 - F/VS Herr Dr. Thiemann
 - F/VS Herr Flach
 - F/VKG Frau Schepers-Dellwig
 - F/PE Herr Neumann
 - F/PEB Herr Müller-Methling
 - F/IBA Herr Bürkin
 - F/RV Herr Völker
 - F/HA Herr Damboldt
 - F/IZ Herr Dr. Bräuer

Der Unterzeichner telefonierte heute (3.6.) mit Herrn Rainer Süßmann, Referatsleiter für Insiderrecht beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel. Gegenstand des Telefonats war die Frage, wie unter Beachtung des Insiderrechts zu verfahren ist, wenn ein Paket vinkulierter Namensaktien außerhalb der Börse umplaziert werden soll.

Der Unterzeichner schilderte zunächst den AMB-Sachverhalt abstrakt ohne Namensnennung. Er wies darauf hin, daß nach seiner rechtlichen Würdigung die Vorschriften des Insiderrechts geradezu eine vorherige Befragung des Emittenten, welcher Kreis potentieller Erwerber ihm genehm ist, gebieten. Nur durch eine vorherige Befragung der Aktiengesellschaft, die der Übertragung zustimmen muß, kann verhindert werden, daß potentielle Investoren, die der Gesellschaft nicht genehm sind, "umsonst" angesprochen werden.

Herr Süßmann stellte zunächst in Frage, ob bei dem von mir geschilderten Sachverhalt überhaupt eine Insidertatsache vorliege. Unterstelle man dies, so teile er unsere Auffassung, daß die Befragung des Emittenten, ob dieser oder jener potentielle Käufer ihm genehm sei, eine "befugte" Weitergabe im Sinne des §14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG sei und somit kein Verstoß gegen die Insiderbestimmungen vorliege.

Auf Befragen stellte Süßmann weiterhin fest, daß das Amt bislang mit einer derartigen Fragestellung bislang noch nicht konfrontiert worden sei. Gleichwohl sehe er insiderrechtlich keinen Verstoß bei der von uns dargestellten Verfahrensweise. Auf Befragen hin erklärte Süßmann weiter, daß diese seine Auffassung als die des Amtes innerhalb unseres Hauses kommuniziert werden könne.


 Josef Koppers